

11.06.92

Fz

Antrag

des Bundesministers der Finanzen

Veräußerung eines Grundstücks in Berlin

Der Bundesminister der Finanzen

Bonn, den 10. Juni 1992

VI C 4 - VV 2900.1 - 305/92

II C 5 - F 0742 - 31/92

An den

Präsidenten des Bundesrates

Es ist vorgesehen, das ehemals reichseigene 4.034 m² große Grundstück Berlin-Mitte, Unter den Linden 13 - 15, an die Deutsche Bank AG - vertreten durch ihre Tochtergesellschaft Debeko - zu verkaufen. Die Liegenschaft ist mit zwei Bürogebäuden bebaut, die überwiegend an die Deutsche Bank AG vermietet sind.

Der im Wege einer öffentlichen Ausschreibung ermittelte Verkehrswert der Liegenschaft beträgt 310 Mio DM. Die Deutsche Bank AG ist bereit, die Liegenschaft zum Verkehrswert zu erwerben.

Ich bitte, gem. § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung die Einwilligung des Bundesrates zu der vorgesehenen Veräußerung herbeizuführen.

In Vertretung



Manfred Carstens

**auf Einwilligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates zur Veräußerung von Grundstücken
(§ 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung)**

1 a) Bezeichnung, Größe und Beschreibung des Grund- stücks b) Dienststelle, die das Grund- stück verwaltet	2 Ermittelter Verkehrswert DM	3 Verkaufspreis DM	4 Erwerber	5 Verwendung des Grundstücks a) b) jetzige künftige	6 Begründung der Veräußerung
a) Grundstücke Berlin-Mitte, Unter den Linden 13-15 Grundbuch von Berlin-Mitte früher: Band 1 Blatt 9 jetzt Liegenschaftsblatt- Nr. 925 Größe insgesamt 4034 m², Geschäfts- gebäude b) Oberfinanzdirek- tion Berlin	310 Mio DM	310 Mio DM	Deutsche Bank AG vertreten durch deren Tochter- gesell- schaft DEBEKO Immobi- lien GmbH & Co Grundbe- sitz OHG	a) Geschäfts- gebäude b) Geschäfts- (Bank-) gebäude	Das Bankgebäude ist für Zwecke des Bundes wenig geeignet. Land Berlin ist daran interes- siert, an dieser Stelle die Deutsche Bank anzusiedeln.

25.09.92

Beschluß
des Bundesrates

zur

Veräußerung eines Grundstücks in Berlin

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 beschlossen, in die Veräußerung gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung einzuwilligen.